

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma mb-microtec AG (MBM) und dem Kunden beim Verkauf von gasförmigen Tritiumlichtquellen (trigalight<sup>®</sup>), hergestellt durch MBM. Widersprüchliche Bedingungen der Kunden sind nicht anwendbar.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift eines Vertreters beider Parteien mit Zeichnungsberechtigung, um rechtswirksam zu sein.
- 1.3. Angebote ohne Gültigkeitsdauer sind für MBM nicht verbindlich. Der Vertrag zwischen den Parteien gilt als geschlossen, wenn MBM die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt ("Auftragsbestätigung").
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung zu ändern oder unverzüglich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.

### 2. Produktumfang

- 2.1. Die Produkte sind in der Auftragsbestätigung und in deren Anlagen abschliessend aufgeführt. MBM ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht zu einer Preiserhöhung führen.

### 3. Technische Dokumente und Tools

- 3.1. Jede Partei behält alle Rechte an technischen Unterlagen und Werkzeugen, die sie der anderen Partei zur Verfügung stellt. Die empfangende Partei erkennt diese Rechte an und wird diese Unterlagen oder Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben wurden.

### 4. Preise

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise EXW Niederwangen (Incoterms<sup>®</sup> 2020), in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Gebühren für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie für Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, zu tragen oder gegen entsprechenden Nachweis an MBM zu erstatten, falls MBM diese zu vertreten hat.

## 6. Zahlungskonditionen

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen durch den Kunden im Voraus vor der Lieferung zu leisten.
- 6.2. Werden die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet, so ist MBM berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadensersatz zu verlangen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug sind auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe des aktuellen Diskontsatzes der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 5 Prozent p.a. zu entrichten. Die Zahlung der Zinsen entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Zahlungen zu den vereinbarten Terminen zu leisten oder einen allfälligen Schadensersatz zu bezahlen, der den hier genannten überfälligen Betrag übersteigt.
- 6.4. Eine Verrechnung von Forderungen beider Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nur mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. MBM bleibt bis zum vollständigen Eingang der vertragsgemässen Zahlungen Eigentümerin aller Produkte. Der Kunde wird bei allen Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von MBM notwendig oder nützlich sind, unverzüglich mitwirken.

## 8. Lieferzeiten

- 8.1. Die mit der Auftragsbestätigung akzeptierte Lieferfrist ("Lieferfrist") beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle behördlichen Formalitäten, wie insbesondere Einfuhrgenehmigungen, erfüllt sind, vertragsgemässe Zahlungen geleistet, vereinbarte Sicherheiten gestellt und die wesentlichen technischen Punkte erledigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn MBM bis zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Versandbereitschaft der Produkte mitgeteilt hat ("Versandanzeige").
- 8.2. Die Lieferfrist wird von MBM bestmöglich eingehalten. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist durch MBM berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz oder Rabatten.

## 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Nutzen und Gefahr der Produkte gehen mit dem Datum des Versands ab Werk auf den Kunden über.
- 9.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder aus anderen Gründen, die MBM nicht zu verschulden hat, so geht die Gefahr 30 Tage nach dem Datum der Versandanzeige auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an lagern die Produkte auf Gefahr des Kunden und MBM ist berechtigt, eine Lagergebühr von CHF 1'500 pro angefangenen Monat zu verlangen.

## 11. Spedition, Transport und Versicherung

- 11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind MBM spätestens mit der Bestellung bekannt zu geben. Der Transport erfolgt EXW Niederwangen (Incoterms<sup>®</sup> 2020) auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## 12. Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

- 12.1. Der Kunde haftet für die Einhaltung der behördlichen Anforderungen und wird mit seinen Kunden Vereinbarungen treffen, die sicherstellen, dass alle behördlichen Anforderungen, die mit dem von MBM gelieferten Produkt verbunden sind, erfüllt werden, einschliesslich des Rechts für MBM oder deren Beauftragte, den Kunden in dieser Sache zu überprüfen.
- 12.2. Um diesen Prozess zu unterstützen, muss der Kunde die Namen seiner eigenen Kunden offenlegen und im Falle einer Anfrage von MBM eine schriftliche Liste aller seiner Kunden vorlegen.
- 12.3. Stellt MBM Verstösse fest, kann die Auslieferung von Produkten an den Kunden sofort gestoppt werden.

## 13. Inspektion der Lieferung

- 13.1. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten, Minderlieferungen oder Falschlieferungen hat der Kunde MBM innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich zu informieren. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt das Produkt als angenommen und MBM ist nicht verpflichtet, Produkte zu ersetzen oder zusätzliche Produkte zu liefern.

## 14. Gewährleistung

- 14.1. Die Garantiezeit für die Produkte beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Datum des Verkaufs der Produkte an den Endkunden.
- 14.2. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und MBM schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 14.3. MBM gewährleistet dem Kunden vorbehaltlich der hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen, dass die Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 14.4. Die Haftung von MBM in Bezug auf ein Produkt ist nach eigenem Ermessen auf die Kosten für den Ersatz oder die erneute Reparatur eines Produkts beschränkt, das sich als fehlerhaft erweist, und erstreckt sich nicht auf andere Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Verwendung des Produkts entstanden sind.
- 14.5. Mit Ausnahme dieser eingeschränkten Garantie gibt MBM keinerlei Zusicherungen oder Garantien ab, und alle Bedingungen und Garantien, die sich aus dem Gesetz oder anderweitig ergeben, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 14.6. MBM gibt insbesondere keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für eine zufriedenstellende Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf ein Produkt.
- 14.7. Beschreibungen, Spezifikationen, Daten und Informationen zu einem Produkt dienen lediglich der allgemeinen Beschreibung eines Produkts zum Zeitpunkt der Herstellung und stellen keine ausdrückliche und stillschweigende Garantie dar. Kein Vertreter von MBM ist befugt, eine Garantie für ein Produkt zu geben oder eine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit einem Produkt zu übernehmen.
- 14.8. Die Gewährleistungsrechte und Rechtsbehelfe können ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MBM nicht an Dritte abgetreten werden.

## 15. Force majeure

- 15.1. MBM haftet nicht für die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen, sofern diese Ereignisse auf Gründen beruhen, die MBM nicht zu vertreten hat, wie z.B. Unfälle, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Streiks oder Arbeitsunruhen, Ausschlüsse, Sabotage, Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Blockaden, staatliche oder behördliche Beschränkungen, Unmöglichkeit der Materialbeschaffung oder der Beschaffung von Transportmitteln und sonstige Ereignisse höherer Gewalt.
- 15.2. Tritt ein solches Ereignis ein, so ruht die Leistungspflicht von MBM, solange das Ereignis andauert. Jede Teilleistung, die nicht von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, kann von MBM erbracht werden und ist vom Kunden zu akzeptieren.

## Schadenersatz

- 15.3. Der Kunde stellt MBM von jeglicher Haftung und jeglichem Schaden frei, der sich aus Ansprüchen oder gerichtlichen Verfahren gegen MBM ergibt, die auf ein Verschulden des Kunden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens oder eines Vertreters oder Subunternehmers von MBM zurückzuführen sind.
- 15.4. Diese Entschädigung umfasst auch die Erstattung der MBM bei der Anfechtung oder Verteidigung gegen solche Ansprüche entstandenen Rechtskosten in angemessenem Umfang. Der Kunde wird MBM bei der Verteidigung nach besten Kräften unterstützen.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich dem Schweizerischen Recht, wobei weder das Kollisionsrecht noch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung finden.
- 16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Gericht am Sitz von MBM.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 04.04.2024 gültig.